

Konzept des Landkreises Landshut zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII

Grundlage des Konzeptes sind die Fachlichen Empfehlungen des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013

1. Präambel

2. Umsetzung im Landkreis Landshut

- 2.1 Information für die Kommunen
- 2.2 Mitteilung der Vereine durch die Kommunen
- 2.3 Information der Vereinsvorstände und Erstellung der Vereinbarungen
- 2.4 Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen
- 2.5 Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und Ausstellung der
Formblattbescheinigung

Anlagenverzeichnis

- Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers/Trägers/Vereins zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
- Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken
- Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen

1. Präambel

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gemäß § 54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen daher auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern/Vereinen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe ist und daher nicht hoch genug geschätzt werden kann.

Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

2. Umsetzung im Landkreis Landshut

Im Landkreis Landshut gibt es mehrere Hundert Vereine und freie Träger, mit denen das Kreisjugendamt nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen hat.

Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d. h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die Vereine und freien Träger. Es ist erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den Vereinen stehen hierfür jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung. Das Kreisjugendamt Landshut wird (z. B. auch über den Kreisjugendring) über diese gesetzlichen Anforderungen und über die Umsetzungsmöglichkeiten informieren.

2.1 Information für die Kommunen

Die Bürgermeister/innen werden schriftlich detailliert über die Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie zum Unterstützungsbedarf der Vereine durch die Kommunen informiert.

Weiter werden die Kommunen um Mitteilung gebeten, ob sie sich dem Konzept des Landkreises zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen anschließen. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der von der Regelung betroffenen Vereine hinsichtlich der Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse, der Einsichtnahme und der Ausstellung einer Bestätigung. Bei Bedarf steht das Kreisjugendamt den Gemeindeverwaltungen hinsichtlich rechtlicher Umsetzungsfragen beratend zur Verfügung.

2.2 Mitteilung der Vereine durch die Kommunen

Weiter ergeht ein Schreiben an die Kommunen, mit der Bitte, dem Kreisjugendamt Landshut die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller Vereine, die unter die gesetzliche Regelung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII fallen (Vereine im Kreisjugendring sowie Vereine, die von den Gemeinden im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendhilfe gefördert werden) mitzuteilen.

2.3 Information der Vereinsvorstände und Erstellung der Vereinbarungen

Das Kreisjugendamt Landshut informiert die Vereinsvorstände schriftlich über die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Es erstellt weiter die erforderlichen Vereinbarungen für die einzelnen Vereine und leitet diese entweder gebündelt an die jeweiligen Kommunen oder direkt den Adressaten der Vereine (je nach Wunsch der Kommune) zu.

2.4 Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen

Die Kommunen bieten ihren Vereinen an, in möglichst gesammelter Form oder nach einzelner Absprache die Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen zu veranlassen (eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben).

Ggf. werden die Gemeinden ihre Mitarbeiter beauftragen, bei größeren Vereinen jeweils vor Ort die Anträge entgegenzunehmen. Die jeweilige Umsetzung bleibt den Gemeinden je nach Größe und Organisationsstruktur vorbehalten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei. Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13,00 € zu entrichten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist unabhängig vom Sitz des Vereins bei der Wohnortgemeinde des Ehrenamtlichen zu beantragen und gilt für sämtliche ehrenamtlichen Betätigungen in Vereinen im Landkreis Landshut.

2.5 Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung

Ehrenamtliche haben Bedenken geäußert, den Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind, Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt.

Es wurde daher angeregt, dass die Einsichtnahme von Amtspersonen erfolgen sollte, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind (nicht jeder Hinweis im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge).

Um dieser Befürchtung zu begegnen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Kommunen bieten den Vereinen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinde erfolgt (dienstliche Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme stellen die Kommunen den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.“

Es wird damit sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.